



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 1/2024

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

1. Keine Zustellung einer qualifizierten Deckungsablehnung an geschäftsunfähige Bezugsberechtigte (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 148/23z)2
2. Setzungsschäden als „unvermeidliche Folge“ eines Leitungswasserschadens? (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 187/23k).....3
3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick5
Zum Begriff der „Überschwemmung“ (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 113/23b)5
Fahrgast wird durch Bremsung in Windschutzscheibe geschleudert - keine Deckung in privater Haftpflichtversicherung (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 194/23i) ..5
Einbruch während Aufenthalt im Garten - keine Obliegenheitsverletzung, keine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 180/23f)6
Mangelnde Erfolgsaussichten wegen fehlender Schlüssigkeit des Klagsvorbringens - Abgasskandal bei leasingfinanziertem Fahrzeug (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 192/23w).....6

Redaktionsschluss: 31.12.2023



1. Keine Zustellung einer qualifizierten Deckungsablehnung an geschäftsunfähige Bezugsberechtigte (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 148/23z)

Der OGH hatte sich nach dem Suizid eines Versicherungsnehmers mit einer interessanten Thematik zur Verjährung bzw. Präklusion von Versicherungsansprüchen zu befassen:

Die Witwe litt nach dem Suizid ihres Gatten im Juni 2019 an einer „schweren posttraumatischen Belastungsstörung mit deutlich depressiver Symptomatik und schweren Schlafstörungen, die zu Einschränkungen in der Wahrnehmung und Überblicksgewinnung führte“. In dieser Phase lehnte der beklagte Lebensversicherer die Versicherungsleistung ab und belehrte die Witwe über die Frist des § 12 Abs 3 VersVG. Ihr sei aber wegen ihrer Erkrankung, so die weiteren Feststellungen der Unterinstanzen, „die Tragweite der Ablehnungserklärung samt Klagsfrist, deren Ablauf zu einem Anspruchsverlust führt, nicht in einem Maße ausreichend bewusst, dass sie zweckentsprechend, vernünftig und umsichtig darauf reagieren hätte können.“

Im September 2021 klagte die Witwe die Versicherungsleistung ein, der Versicherer berief sich auf das Verstreichen der einjährigen Klagsfrist des § 12 Abs 3 VersVG. Über die eigentliche Berechtigung der Klage wurde noch gar nicht entschieden, das Erstgericht traf zunächst ein Zwischenurteil, dass die Klagsfrist nicht abgelaufen sei. Die Klägerin sei zum Zeitpunkt der Zustellung nicht geschäftsfähig gewesen, weshalb ihr die Deckungsablehnung nicht wirksam zugestellt werden habe können. Der Zustellmangel sei unheilbar; insbesondere komme ein Beginn des Fristenlaufs nach Wiedererlangung der Geschäftsfähigkeit der Klägerin nicht in Betracht.

Das Berufungsgericht folgte dieser Entscheidung.

Der Versicherer berief sich jedoch auch auf die Bestimmung des § 1494 Abs 1 ABGB, wonach Verjährungsfristen bei Personen, die durch eine psychische Krankheit an ihrer Entscheidungsfähigkeit gehindert sind, erst dann zu laufen beginnen, wenn sie ihre Entscheidungsfähigkeit wiedererlangen. Danach wäre die einjährige Klagsfrist bereits im Oktober 2020 abgelaufen, da die Feststellungen über die Geschäftsunfähigkeit der Witwe nur bis Ende Oktober 2019 reichten.

Der OGH bestätigte jedoch das Zwischenurteil und hielt fest:

Die qualifizierte Deckungsablehnung des § 12 Abs 3 VersVG ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung.

Sie setzt - da sie dem Empfänger nicht nur Vorteile, sondern im Gegenteil bei Fristversäumung empfindliche Nachteile bringt - für einen wirksamen Zugang die Geschäftsfähigkeit des Empfängers. Der Zugang der Erklärung an einen entscheidungsunfähigen Erklärungsempfänger ist nicht wirksam, weil es diesem an der Möglichkeit der Kenntnisnahme mangelt. Ausgehend von der Geschäftsunfähigkeit der Klägerin zum Zeitpunkt der Zustellung der qualifizierten Deckungsablehnung ist diese der Klägerin folglich nicht wirksam zugegangen. (...)



Die von § 12 Abs 3 VersVG ausgelöste Frist ist eine Ausschlussfrist, auf die § 1494 ABGB sinngemäß anzuwenden ist. Diese Norm zielt auf den Schutz von Geschäftsunfähigen ab. Sie kann aber nicht bewirken, dass die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Verjährungsfrist zulasten des geschäftsunfähigen Verjährungsgegners entfallen. Hier ist nur die Klägerin als zum fraglichen Zeitpunkt geschäftsunfähig vom Schutzzweck des § 1494 Abs 1 ABGB umfasst; die Beklagte kann sich demgegenüber auch nicht auf eine analoge Anwendung der Vorschrift des § 1494 Abs 1 ABGB berufen.

Die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn einer Verjährungs- oder Präklusivfrist bleiben im Übrigen von § 1494 Abs 1 ABGB unberührt. Die Geschäftsfähigkeit des Betroffenen und die allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der jeweiligen Verjährungs- oder Präklusivfrist müssen daher für den Fristbeginn kumulativ vorliegen. Fehlt es schon an den allgemeinen Voraussetzungen für den Beginn der Frist, kann auch der spätere Wegfall des Hemmungsgrundes nach § 1494 Abs 1 ABGB nicht zum Ablauf der Frist führen. Zur wirksamen Ingangsetzung dieser Frist bedarf es einer Zustellung der qualifizierten Deckungsablehnung an einen geschäftsfähigen Versicherungsnehmer. Wenn - wie hier - die Frist mangels einer wirksamen Zustellung gar nicht wirksam in Gang gesetzt wurde, kann sie auch nicht durch das bloße Wiedererlangen der Geschäftsfähigkeit der Klägerin zu laufen beginnen, fehlt es doch weiterhin an der wirksamen Zustellung als fristauslösendes Moment. Auch wenn daher zu einem späteren Zeitpunkt der davor geschäftsunfähige Versicherungsnehmer geschäftsfähig wird, ändert dies alleine noch nichts an der fehlenden wirksamen Zustellung.

Fazit:

Es ist zwar richtig, dass bei einer vorübergehend geschäftsunfähigen Person auch eine Ausschlussfrist wie die des § 12 Abs 3 VersVG um die Zeit der Geschäftsunfähigkeit verlängert wird. Ist aber die qualifizierte Deckungsablehnung innerhalb dieses Zeitraumes ergangen, ist schon die Zustellung unwirksam, daher beginnt die Frist erst bei einer späteren neuerlichen Zustellung der qualifizierten Ablehnung.

2. Setzungsschäden als „unvermeidliche Folge“ eines Leitungswasserschadens? (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 187/23k)

Auf einer seit 1999 versicherten Liegenschaft kam es zu massiven Setzungen an einem Nebengebäude. Dieses Nebengebäude war mit einer Versicherungssumme von 58.594,68 EUR versichert. 2001 wurde im Zuge einer Behebung eines verstopften Kanals eine TV-Untersuchung durchgeführt, bei der noch alles in Ordnung war. Rund 20 Jahre später war der Abwasserkanal massiv desolat. Das Abwasser trat aus dem Kanal aus und weichte den Untergrund des Nebengebäudes auf. Dies führte in weiterer Folge ab Juni 2020 zu den schadenstiftenden Setzungen, die die Versicherungsnehmer ab Mitte 2021 dokumentierten. Das Nebengebäude ist durch die Setzungen abbruchreif, sowohl eine Sanierung als auch der Abriss und die Wiedererrichtung kämen auf einen Betrag weit über der Versicherungssumme.

Ursprünglich beriefen sich die Versicherungsnehmer auf einen Schadenfall aus der Sturm- und Elementarversicherung, nämlich einen Erdbeben. Dieser lag jedoch (soweit im späteren Verfahrensstadium unstrittig) nicht vor.



Vielmehr stand die Deckung der Gebäudeschäden aus der Leitungswasserschadenversicherung zur Debatte. Dort waren im „Exklusivschutz“ auch Schäden an den versicherten Sachen „durch die unmittelbare Auswirkung dieser versicherten Gefahren“ sowie „durch die unvermeidliche Folge aus diesen Ereignissen“ versichert.

Der Versicherer wendete ein, eine unvermeidliche Folge des Rohrbruchs liege nicht vor, sondern die Schäden seien darauf zurückzuführen, dass Abwasser in das darunter liegende Erdreich eingedrungen sei, dieses aufgeweicht habe, sodass es in weiterer Folge zu Setzungen an Gebäuden und Rissen gekommen sei.

Das Erstgericht gab der Klage statt, das Berufungsgericht wiederum folgte der Argumentation des Versicherers, gab der Berufung Folge und wies die Klage ab.

Der OGH jedoch stellte das klagsstattgebende Ersturteil wieder her. Nach allgemeinen Ausführungen zu Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der Umschreibung des versicherten Risikos hielt er fest, dass im Revisionsverfahren nicht mehr strittig sei, dass grundsätzlich ein Versicherungsfall aus der Leitungswasserschadenversicherung (bestimmungswidriger Austritt von Leitungswasser aus versicherten Rohrleitungen) vorlag.

Der OGH weiter:

Die Leitungswasserversicherung bietet nach Teil B Art 2.2. AEHB 2000 Schutz gegen Sachschäden, die durch die unmittelbare Auswirkung von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, wobei auch Sachschäden versichert sind, die als unvermeidliche Folge aus diesem Ereignis eintreten.

Sachschäden, die durch die unmittelbare Auswirkung („Einwirkung“) von Leitungswasser eintreten, das aus wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen austritt, werden plastisch als Nässeschäden. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, dass die Setzung des Nebengebäudes keine unmittelbare Auswirkung des Leitungswasseraustritts war, weil dieser zuerst nur zur Aufweichung des Untergrundes führte. Der Leitungswasseraustritt war somit nicht die zeitlich letzte Ursache des Schadenseintritts.

Nach Teil B Art 2.2. AEHB 2000 sind auch Sachschäden versichert, die als unvermeidliche Folge eines Nässeschadens auftreten. Der Oberste Gerichtshof hat zu inhaltsähnlichen Bestimmungen in der Feuerversicherung (Art 1 Abs 5 lit b AFB in der Fassung 1971 und 1973; Art 1.5 AFB 1995) ausgesprochen, dass als „unvermeidlich“ jede weitere (durch Vermittlung von Zwischentatsachen herbeigeführte) adäquate Folge zu verstehen ist und zwar unabhängig davon, ob sie abzuwenden gewesen wäre oder nicht. Das Wort „unvermeidlich“ besagt, dass zwischen dem Schaden und dem Leitungswasseraustritt ein adäquater Zusammenhang vorhanden sein muss. Bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser kann damit auch durch adäquate Zwischenursachen zu versicherten Sachschäden führen. In der deutschen Literatur wird dazu als häufigster Fall genannt, dass durchnässstes Mauerwerk oder unterspülte Gebäudeteile infolge der eingetretenen Durchnässung ab- oder einstürzen.

Nach den getroffenen Feststellungen weist das versicherte Nebengebäude Setzungsschäden auf. Diese Schäden wurden durch Vertikalsetzungen ausgelöst, die aus der Aufweichung des Untergrundes resultierten, die durch das aus den beschädigten Ableitungsrohren ausgetretene Wasser ausgelöst wurde. Bei den Setzungsschäden am Nebengebäude handelt



es sich damit um eine unvermeidliche Folge des bestimmungswidrigen Leitungswasseraustritts. Dieser Ansicht steht nicht entgegen, dass - wie das Berufungsgericht die erstgerichtlichen Feststellungen interpretiert - womöglich eine gewisse Zeit zwischen dem Wasseraustritt und dem Eintritt der Setzungsschäden verstrichen sein mag. Das bestimmungswidrig ausgetretene Leitungswasser, das in den Boden floss, wirkte durch die Setzung des Untergrundes als „unvermeidliche Folge“ unmittelbar auf das versicherte Nebengebäude auf der Liegenschaft. Die Setzungen am Nebengebäude waren unvermeidliche Folge aus der unmittelbaren Auswirkung des Leitungswasseraustritts. Wenn die Beklagte in der Revision behauptet, der Untergrund des Nebengebäudes sei nicht mitversichert, trifft dies nicht zu, wird doch in der vereinbarten Leitungswasserversicherung auch beim Nebengebäude gerade auf die verbaute Fläche abgestellt. Da somit die Setzungsschäden am Nebengebäude als Sachschäden versichert sind, die als unvermeidliche Folge eines Nässeschadens auftraten (Teil B Art 2.2. AEHB 2000), und auch ansonsten unstrittig alle Voraussetzungen für das Bestehen des Versicherungsfalls vorliegen, ist dem Klagebegehren stattzugeben.

Fazit:

Der OGH überträgt die Rechtsprechung aus der Feuerversicherung, wonach „unvermeidliche Folgen“ jede adäquate Folge ist. Ob ein Folgeschaden verhindert werden hätte können, ist eine gesonderte Frage, die nach § 62 Abs 2 VersVG zu beurteilen ist.

3. Stenogramm - weitere versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

Zum Begriff der „Überschwemmung“ (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 113/23b)

Anders als aktuelle Bedingungen enthalten die AStB 1998 keine Definition des Begriffs „Überschwemmung“. Der Oberste Gerichtshof hat dazu aber bereits ausgesprochen, der Begriff „Überschwemmung“ impliziert, dass sich Wasser auf einem nicht unerheblichen Teil von Grund und Boden des Versicherungsorts ansammelt. In gleicher Weise wird der durchschnittliche Versicherungsnehmer darunter hier kein kleinräumiges Ereignis wie in Lichthöfen stehendes Regenwasser verstehen, sodass dieser Risikoausschluss im vorliegenden Fall schon deshalb nicht verwirklicht ist.

Fahrgast wird durch Bremsung in Windschutzscheibe geschleudert - keine Deckung in privater Haftpflichtversicherung (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 194/23i)

Der in der privaten (oder betrieblichen) Haftpflichtversicherung eng auszulegende Risikoausschluss betreffend die Verwendung eines Kraftfahrzeugs soll das besondere aus der Haltung und Verwendung von Kraftfahrzeugen resultierende Risiko ausschließen, weil es Zweck der in der Haushaltsversicherung eingeschlossenen Haftpflichtversicherung ist, Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Privatperson abzudecken. Damit besteht eine Deckungspflicht der Haushaltsversicherung nur dann, wenn der Schaden nicht aus einer Verwendung eines Kraftfahrzeugs entstanden ist.



Der Kläger hat als Fahrgast den Bus durch sein Mitfahren entsprechend dem Risikoausschluss nach Art 7.5.3 AHVB 2003 „verwendet“. Der Schaden ist nicht bloß dadurch entstanden, dass er während der Fahrt aufstand und sich auf den Weg zur im Reisebus vorhandenen Toilette begab, sondern dadurch, dass er aufgrund einer starken Bremsung des Busses gegen die Windschutzscheibe geschleudert wurde, wodurch dem Busunternehmer ein Schaden entstand. Damit realisierte sich die primär vom Kraftfahrzeugbetrieb ausgehende Gefahr und damit jenes spezifische Risiko aus der Verwendung eines Kraftfahrzeugs, das von der Haftpflichtversicherung ausgenommen werden soll.

Einbruch während Aufenthalt im Garten - keine Obliegenheitsverletzung, keine grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 180/23f)

Die versicherten Wohnräumlichkeiten (zwei Wohneinheiten in einem Mehrgenerationenhaus) werden durch das Eingangs- und Gartentor von einer allgemeinen Benützung ausgeschlossen. Die Versperrobliegenheit bezieht sich damit auf diese Tore und nicht auf die im Inneren des Wohnhauses befindlichen Türen.

Als Verlassen der versicherten Wohnräumlichkeiten wird der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer das Entfernen vom Versicherungsobjekt in seiner Gesamtheit verstehen, also einschließlich der zur Risikoadresse gehörenden üblichen Außenbereiche wie Terrassen, Vor- oder Hausgärten. Keinesfalls wird er annehmen, durch einen Aufenthalt in seinem Garten, das Objekt zu verlassen und damit - ohne sämtliche Türen und Fenster zu versperren - unbefugtes Eindringen zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, vor dem Hintergrund, dass sich die Klägerin im Garten aufhielt, bewirke das unversperrte Eingangstor keine Verletzung der Versperrobliegenheit, ist zutreffend.

Die Beurteilung des Berufungsgerichts, das (bloße) Zuziehen von Außentüren bei gleichzeitigem persönlichen Aufenthalt im Garten des versicherten Objekts sei eine ausreichend übliche Gepflogenheit, die dem Vorwurf eines grob fahrlässigen Herbeiführens des Versicherungsfalles nach § 61 VersVG keinen Raum lasse, ist nicht zu beanstanden.

Auch der von der Beklagten herangezogene Umstand, wonach die Klägerin sich mehr als 1 Stunde für Arbeiten im Garten aufgehalten habe, die es ihr nicht ermöglicht hätten, den Eingang und die Türen im Blick zu behalten, begründet keine grobe Fahrlässigkeit.

Mangelnde Erfolgsaussichten wegen fehlender Schlüssigkeit des Klagsvorbringens - Abgasskandal bei leasingfinanziertem Fahrzeug (OGH vom 22.11.2023, 7 Ob 192/23w)

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte im Vorbringen des Klägers und dem von ihm vorgelegten Kaufvertrag ist davon auszugehen, dass er von Anfang an eine Leasingfinanzierung beabsichtigt hat und der Kaufvertrag mit dem Händler lediglich zur Spezifizierung des Leasinggegenstands abgeschlossen worden war. Aus dem Vorbringen des Klägers lässt sich somit ein in seinem Vermögen entstandener Schaden nicht schlüssig ableiten.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
rss@wko.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis